

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 5 • 30. Januar 2019

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

näF
TEXTILATELIER

NÄF AG

Dorfstrasse 13
6362 Stansstad
Telefon 041 611 05 30
www.moebel-naef.ch
textil@moebel-naef.ch



näF
BESCHATTUNGEN

NÄF AG

Seestrasse 2
6052 Hergiswil
Telefon 041 630 34 22
www.moebel-naef.ch
info@moebel-naef.ch



INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	163
Kantonale Abstimmungen	165
Landrat	182
Direktionen und Amtsstellen	183
Justiz- und Sicherheitsdirektion	183
Bildungsdirektion	185
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	188
Gesundheits- und Sozialdirektion	193
Handelsregister	193
Schuldbetreibung und Konkurs	201
Gerichte	203
Gemeinden	205
Baugesuche	205
Oberdorf	207



Die nächste Ausgabe Nr. 6 erscheint am
Mittwoch, den 6. Februar 2019

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Totalrevidierte Stipendiengesetzgebung geht in die Vernehmlassung

In den vergangenen 20 Jahren haben sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse im Bildungsbereich stark verändert. Deshalb sowie aufgrund der interkantonalen Harmonisierung im Stipendienwesen hat der Regierungsrat die Stipendiengesetzgebung aus dem Jahr 1995 einer Totalrevision unterzogen. Den vorliegenden Entwurf schickt er nun bei den betroffenen und interessierten Kreisen in die Vernehmlassung.

Die sich laufend verändernde Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft ist auf das lebenslange Lernen seiner Mitglieder angewiesen. Die Phase der Ausbildung kann immer weniger klar von der Erwerbstätigkeit abgegrenzt werden. Den Herausforderungen dieser Entwicklung hat sich auch der Bereich der staatlichen Ausbildungsbeiträge zu stellen. In diesem Sinne wie auch aufgrund des Stipendienkonkordats, welches 2013 durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK in Kraft getreten ist, wurde das geltende Nidwaldner Stipendienrecht aus dem Jahr 1995 total revidiert. Der Regierungsrat hat die Vorlage in die Vernehmlassung geschickt und die Frist auf Ende April angesetzt.

Der Hauptzweck von Ausbildungsbeiträgen besteht darin, Personen, die aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen stammen, mit finanziellen Beiträgen eine höhere Ausbildung zu ermöglichen und damit nicht nur die Chancengerechtigkeit zu fördern, sondern auch das Bildungspotenzial besser zu nutzen.

Das Stipendienkonkordat der EDK legt erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen fest, was die 26 kantonalen Stipendiengesetzgebungen einander angleichen soll. Die Erfüllung dieser Vorgaben hat der Regierungsrat anlässlich der Stipendiengesetz-Revision neben verschiedenen weiteren Anpassungen vorgegeben. Die wesentlichsten Änderungen betreffen damit:

- die Einführung eines neuen Berechnungssystems, mit dem der zu ergänzende Ausbildungsbeitrag ermittelt wird;
- die Anpassung der Höchstansätze von Ausbildungsbeiträgen;
- eine Flexibilisierung bei der Ausrichtung von Ausbildungenarlehen;
- die Regelung von Sonderfällen im Sinne der Effizienz und zu Gunsten der Beteiligten.

Bei Erstausbildungen bekennt sich der Regierungsrat – wie bisher – zur ausschliesslichen Erstattung von Stipendien, also Ausbildungsbeiträgen, die nicht zurückzuzahlen sind. Dies, obwohl das Konkordat die Ausrichtung eines Teils als Darlehen zulassen würde. Der Regierungsrat will damit die gute Position Nidwaldens gegenüber seinen Nachbarkantonen im Stipendienbereich behaupten und zugunsten eines effektiven und chancengerechten Bildungssystems ein Zeichen setzen. Zweitausbildungen, Nachdiplomstudien und Weiterbildungen werden weiterhin mit Darlehen unterstützt.

Die kantonalen Ausgaben für Stipendien sind in den vergangenen Jahren trotz ansteigender Studierendenzahlen um 20 Prozent gesunken und belaufen sich aktuell auf knapp 800'000 Franken. Diese – auf den ersten Blick – widersprüchliche Entwicklung ist sozioökonomisch begründet; also durch die Vermehrung des Wohlstands in der Bevölkerung. Angesichts der geburtenschwachen Jahrgänge, welche in den kommenden Jahren ihre Ausbildungen absolvieren werden, ist trotz Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung nicht mit einem nennenswerten Kostenanstieg zu rechnen.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch
(Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → nwbid.116)

Stans, 23. Januar 2019

KANTONALE ABSTIMMUNGEN

Hinterlegung eines Gegenvorschlages zum Gastgewerbegesetz

Am 28. Januar 2019 hat das Referendumskomitee «Gastgewerbegesetz», vertreten durch die Komiteemitglieder Christian Landolt und Bruno Murer, Beckenried, einen Gegenvorschlag zur Vorlage des Landrates vom 21. November 2018 für ein Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) bei der Staatskanzlei hinterlegt.

Dieser Gegenvorschlag beinhaltet eine Anpassung der Artikel 11, 22 und 52. Der Wortlaut des Gegenvorschlags wird auf den folgenden Seiten veröffentlicht. Zusammen mit dem Wortlaut wurde auch die Begründung bei der Staatskanzlei hinterlegt.

Dieses konstruktive Referendum wird in Anwendung von Art. 14 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (NG 132.2) im Amtsblatt vom Mittwoch, 30. Januar 2019 veröffentlicht. Die Frist für die Einreichung der Unterschriften beträgt 60 Tage. Das von mindestens 250 Stimmberechtigten unterzeichnete konstruktive Referendum kann bis spätestens Montag, 1. April 2019, 12.00 Uhr, auf der Staatskanzlei eingereicht werden.

Stans, 28. Januar 2019

STAATSKANZLEI NIDWALDEN

Landschreiber
Hugo Murer

**Gesetz
über das Gastgewerbe und den Handel mit
alkoholischen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

vom 1

Die Stimmberechtigten von Nidwalden,
gestützt auf Art. 54a Abs. 3 der Kantonsverfassung,
beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 2 Gegenstand

¹ Als Gastgewerbe gemäss diesem Gesetz gilt:

1. die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
2. die Abgabe von Getränken und Speisen, wenn damit die Pflicht einer Mitgliedschaft oder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verbunden ist;
3. die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen.

² Als Handel mit alkoholischen Getränken gemäss diesem Gesetz gilt der Kleinhandel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken sowie mit gebrannten Wassern.

II. GASTGEWERBE**A. Bewilligungspflicht****Art. 3 Bewilligung
1. Grundsatz**

¹Tätigkeiten gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind bewilligungspflichtig.

²Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

³Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden; sie kann befristet werden.

⁴Die Änderung der Betriebsart, die räumliche Veränderung sowie die örtliche Verlegung sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 4 2. persönliche Geltung

Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.

Art. 5 3. örtliche Geltung

¹Die Bewilligung wird für einen bestimmten Betrieb ausgestellt.

²Sie gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen.

Art. 6 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

1. Spitäler und Heime mit sozialem Charakter, soweit Speisen und Getränke nur an einzelne Besucher und nicht an Dritte abgegeben werden;
2. Kindertagesstätten, Kinderheime, Erziehungsinstitute und Internate;
3. Kantinen, soweit Speisen und Getränke nur an einzelne Besucher und nicht an Dritte abgegeben werden;
4. Beherbergungsbetriebe, die ihren Gästen ausschliesslich das Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten;
5. Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken über die Gasse und im Zustelldienst;
6. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
7. gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften.

- ²Auf Gesuch hin können von der Bewilligungspflicht befreit werden:
1. Lokale von Vereinen, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen, soweit Speisen und Getränke nur an Mitglieder abgegeben werden;
 2. Begegnungsstätten, insbesondere Gemeinschaftszentren und Jugendtreffpunkte, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen;
 3. Berghütten.

B. Bewilligungsarten

Art. 7 Ordentliche Gastwirtschaft

Die Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft berechtigt, Gäste zu bewirten.

Art. 8 Gelegenheitswirtschaft

¹Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Führen einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft.

²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 9 Alkoholausschank

¹Es werden Bewilligungen für Gastwirtschaften mit und ohne Alkoholausschank ausgestellt.

²Die Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft mit Alkoholausschank beinhaltet das Recht, den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken zu betreiben.

C. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 10 Persönliche Voraussetzungen

1. Grundsatz

Bewilligungen werden nur an Personen erteilt, die:

1. handlungsfähig sind;
2. über hinreichende Fachkenntnisse verfügen; und
3. Gewähr für eine einwandfreie Führung des Betriebes bieten.

Art. 11 2. hinreichende Fachkenntnisse

Die gesuchstellende Person hat hinreichende Fachkenntnisse nachzuweisen durch:

1. ein Diplom einer anerkannten Fachschule;
2. einen anerkannten Fähigkeitsausweis als Wirtin oder Wirt;
3. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannte Berufslehre; oder
4. einen Abschluss auf der Tertiärstufe.

Art. 12 3. einwandfreie Führung

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die gesuchstellende Person keine Gewähr für die einwandfreie Führung bietet, insbesondere wenn die gesuchstellende Person:

1. in den letzten zwei Jahren nicht geringfügig gegen eine der folgenden Gesetzgebungen verstossen hat:
 - a. Gastgewerbegesetzgebung²;
 - b. Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene³;
 - c. Suchtprävention (einschliesslich Alkoholgesetzgebung, Betäubungsmittelgesetzgebung sowie Glücksspiel und Automaten);
 - d. Arbeits- und Ausländerrecht⁴;
 - e. Lärmschutzbestimmungen⁵;
 - f. Sozialversicherungsrecht⁶;
 - g. Feuerschutz⁷;
2. nicht über einen unbescholtenen Leumund verfügt.

Art. 13 Betriebliche Voraussetzungen**1. Grundsatz**

¹Räume, Plätze und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass Personen gegen Lärm und andere übermässige Einwirkungen geschützt sind. Sie müssen insbesondere den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen sowie den arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

²Gastwirtschaftsbetriebe müssen Toiletten anbieten.

³Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung; er kann Normen anerkannter Fachverbände verbindlich erklären.

Art. 14 2. Plangenehmigungsverfahren

¹ Pläne für neue Betriebe sowie für wesentliche Erweiterungen oder Umbauten eines bestehenden Betriebes, insbesondere, wenn Küchen-, Buffet- oder WC-Anlagen neu erstellt oder abgeändert werden, sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Amt zur Genehmigung einzureichen.

² Das Amt überprüft die Pläne auf Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gastgewerbegesetzgebung.

D. Entzug und Erlöschen der Bewilligung**Art. 15 Entzug**

¹ Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn:

1. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt; oder
2. die betrieblichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und die notwendigen Verbesserungen des Betriebes oder seiner Einrichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen der angesetzten Frist durchgeführt werden.

² In geringfügigen Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 16 Erlöschen

Die Bewilligung erlischt, wenn:

1. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber darauf verzichtet;
2. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber stirbt; in diesem Fall kann die Weiterführung des Betriebs unter einer verantwortlichen Leiterin oder einem verantwortlichen Leiter für längstens ein Jahr provisorisch bewilligt werden; oder
3. die Bewilligungsabgaben trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt werden.

E. Betriebszeiten**Art. 17 Schliessungszeit**

¹ Gastwirtschaften sind von 0.30 Uhr bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten.

² Die Schliessungszeit gilt nicht für die beherbergten Gäste.

³ Bei ordentlichen Gastwirtschaften, die aufgrund ihres Betriebes nur zu begrenzten Zeiten geöffnet sind, werden die Öffnungszeiten individuell bei der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

Art. 18 Ausnahmen

1. dauernde

Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit werden bewilligt, wenn es die Lage und Art des Betriebs zulassen und die Nachtruhe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden sowie der Jugendschutz gewährleistet ist.

Art. 19 2. vorübergehende

¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber oder die gemeldete verantwortliche Person kann in Einzelfällen bis zum Beginn der Schliessungszeit bei der Kantonspolizei um eine Verlängerung der Öffnungszeit nachsuchen.

² Die Kantonspolizei meldet dem Amt und der Gemeinde regelmässig die erteilten Verlängerungen.

³ Der Regierungsrat legt die Höchstanzahl der Ausnahmebewilligungen je Betrieb und Jahr in einer Verordnung fest.

Art. 20 Freinacht

¹ Die Schliessungszeit ist für das Kantonsgebiet aufgehoben am:

1. 1. August;
2. Tag der kantonalen und eidgenössischen Wahlen;
3. Samstag vor dem Schmutzigen Donnerstag, Schmutzigen Donnerstag, Fasnachtssamstag, Fasnachtsmontag und -dienstag;
4. Silvester.

² Für das Gemeindegebiet ist die Schliessungszeit aufgehoben:

1. nach den Gemeindeversammlungen;
2. am Tag der Wahl des Gemeinderates und des Schulrates;
3. am Tag des Kirchweih- oder Kapellweihfestes;
4. an Äplerhilbitagen.

F. Betriebsführung

Art. 21 Grundsatz

¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sind für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ordnung und guten Sitte im Betrieb und dessen unmittelbarer Umgebung persönlich vor Ort verantwortlich.

² Personen, die der Aufforderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers und des Personals zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand nicht Folge leisten, können weggewiesen werden. In begründeten Fällen kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

³ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Diese ist bei einer länger als 5 Wochen dauernden Abwesenheit dem Amt zu melden; ihr obliegen die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 22 Mehrere Betriebe

¹ Eine verantwortliche Person kann höchstens drei ordentliche Gastwirtschaften gemäss Art. 7 führen.

² *Für jede Gastwirtschaft ist eine Stellvertretung einzusetzen. Diese ist dem Amt zu melden.*

Art. 23 Kontrolle

¹ Die Kontrollorgane sind jederzeit befugt, alle Betriebsräume zu kontrollieren.

² Die Kontrollen dürfen weder verhindert noch erschwert werden.

³ Die Kontrollorgane informieren sich gegenseitig über nicht geringfügige Verstösse gegen die Gastgewerbe²- und Lebensmittelgesetzgebung³.

Art. 24 Preisanschrift

Art und Endpreise der Speisen und Getränke und anderer Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Art. 25 Jugendschutz

¹ Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden.

² Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.

³ Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Tanzdarbietungen mit Stripteasevorführungen oder ähnlichem zu verweigern.

Art. 26 Alkoholfreie Getränke

In gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 27 Alkoholabgabeverbot

¹ Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

² Die Abgabe gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

³ Das Abgabeverbot für gebrannte Wasser auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b des Alkoholgesetzes² gilt nicht, wenn dieses durch die Bewilligung für den Umschwung des Gastgewerbebetriebes aufgehoben wird.

Art. 28 Animierverbot

Gästen und Angestellten dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

G. Beherbergung von Gästen**Art. 29 Meldepflicht**

¹ Wer gewerbsmässig Gäste beherbergt sowie die Inhaberin und der Inhaber von Campingplätzen und Ferienwohnungen, hat von jedem Gast bei dessen Ankunft einen amtlichen Meldeschein ausfüllen zu lassen.

²Der Gast ist zur wahrheitsgetreuen Ausfüllung des Meldescheines verpflichtet. Die Betriebsführung hat die Angaben des Gastes mit dem Pass oder einem Personalausweis zu überprüfen.

³Das Meldeverfahren erfolgt nach Richtlinien der Direktion. Sie kann die Kantonspolizei beiziehen.

III. HANDEL MIT ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN

Art. 30 Bewilligungspflicht

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.

Art. 31 Bewilligungsinhalt

¹Die Bewilligung berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Endverbraucher.

²Für vorübergehende Betriebe, insbesondere bei Messen und Ausstellungen, können befristete Bewilligungen erteilt werden.

Art. 32 Bewilligungsvoraussetzungen

¹Bewilligungen können nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und in den letzten zwei Jahren nicht oder nur geringfügig gegen die Vorschriften der Gesundheits-⁸, der Lebensmittel-³, der Gastgewerbe-² oder der Betäubungsmittelgesetzgebung⁹ verstossen haben.

²Die gesuchstellenden Personen müssen sich darüber ausweisen, dass sie für Verkauf und Lagerung über Räumlichkeiten verfügen, die den lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Art. 33 Alkoholabgabeverbot

¹Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum in den Verkaufslokalen ist verboten.

²Davon ausgenommen sind:

1. Degustationen nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke;
2. entgeltliche Degustationen gebrannter alkoholhaltiger Getränke.

³Degustationsveranstaltungen sind dem Amt zu melden.

⁴Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten ist verboten.

Art. 34 Verkaufsbeschränkungen**1. Grundsatz**

Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen ist verboten.

Art. 35 2. Jugendschutz

¹ Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

² Der Verkauf gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Art. 36 Entzug und Erlöschen der Bewilligung

Für den Entzug und das Erlöschen von Bewilligungen sowie für das Verfahren sind die Bestimmungen über das Gastgewerbe sinngemäss anwendbar.

IV. ABGABEN UND GEBÜHREN**Art. 37 Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf alkoholischer Getränke****1. Abgabepflicht**

Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf alkoholischer Getränke müssen bei der Erteilung der Bewilligung für den Ausschank und den Verkauf alkoholischer Getränke eine einmalige Abgabe entrichten.

Art. 38 2. Bemessung

¹ Für die Abgabe gelten folgende Rahmentarife:

1. für ordentliche Gastwirtschaften: Fr. 200.– bis Fr. 2'000.–;
2. für ordentliche Gastwirtschaften mit dauernden Ausnahmen von der Schliessungszeit: Fr. 200.– bis Fr. 4'000.–;
3. für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken: Fr. 200.– bis Fr. 500.–;
4. für den Handel mit gebrannten und nicht gebrannten alkoholischen Getränken: Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–.

² Bei der Festsetzung für den einzelnen Betrieb sind insbesondere die Art, die Grösse und die Betriebszeiten zu berücksichtigen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bemessung in einer Verordnung; die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze.

³ Das Amt kann die für die Einschätzung notwendigen Unterlagen von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern einfordern.

⁴ Werden diesem Gesetz unterstellte Tätigkeiten ohne die erforderliche Bewilligung ausgeübt, wird die entsprechende Abgabe nachträglich erhoben.

Art. 39 3. Veränderung des Betriebs

¹ Bei einem Wechsel der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers ist eine neue Bewilligung zu erteilen.

² Falls ein Betrieb vergrössert wird, ist die Differenz der Abgaben für den bestehenden zum neuem Betrieb geschuldet.

Art. 40 Gelegenheitswirtschaften

¹ Gelegenheitswirtschaften mit Alkoholausschank sind abgabepflichtig.

² Die Abgabe beträgt Fr. 50.- bis Fr. 400.- und fällt den Gemeinden zu. Sie wird nach Grösse und Dauer der Gelegenheitswirtschaft festgelegt.

³ Wird die Gelegenheitswirtschaft anlässlich einer Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter betrieben, kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 41 Gebühren

Die Verfahrensgebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung¹⁰.

V. ORGANISATION

Art. 42 Direktion

¹ Die Direktion ist die Aufsichtsbehörde.

² Sie ist zuständig für:

1. die Bezeichnung und Anerkennung von Fähigkeitsausweisen und Abschlusszeugnissen über die gastgewerbliche Berufsausbildung;

- den Erlass von Richtlinien über die Gästekontrolle und die Berechnung der Anzahl Sitz- und Stehplätze.

Art. 43 Amt

¹Das Amt vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht anderen Instanzen übertragen sind.

²Es ist insbesondere zuständig für:

- die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen;
- die Festsetzung und den Bezug der Abgaben;
- die Anordnung von Massnahmen.

Art. 44 Gemeinden

Die Gemeinden vollziehen die ihnen übertragenen Aufgaben; sie sind insbesondere zuständig für:

- die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften und die Festlegung der Betriebszeiten;
- die Festsetzung und den Bezug der Abgaben für Gelegenheitswirtschaften.

VI. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN**Art. 45 Rechtsmittel**

¹Beschwerden gegen die Bewilligung einer Gelegenheitswirtschaft haben keine aufschiebende Wirkung.

²Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹¹.

Art. 46 Strafen

¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.

²Strafbar macht sich insbesondere:

- wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholischen Getränken ohne Bewilligung ausübt;
- wer als verantwortliche Person die mit der Bewilligung verbundenen Pflichten oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt;

3. wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet.

³ Wer als verantwortliche Person die Bestimmungen betreffend die Betriebszeiten verletzt, wird mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 500.- bestraft; in geringfügigen Fällen kann auf Strafe verzichtet werden.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren seit der letzten strafbaren Handlung.

Art. 47 Anzeigepflicht

Das Amt ist zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 49 Übergangsbestimmungen **1. Anpassung der Bewilligungen**

¹ Bestehende Bewilligungen für Gastwirtschaften und den Handel mit alkoholischen Getränken, die nicht der neuen Gesetzgebung entsprechen, sind binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten diesem Gesetz anzupassen.

² Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber, die neu den Nachweis von Fachkenntnissen erbringen müssen, haben binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch mit dem Nachweis einzureichen.

Art. 50 2. neue Bewilligungen

Für Tätigkeiten, die neu bewilligungspflichtig sind, ist binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch um Erteilung der Bewilligung einzureichen.

Art. 51 3. anwendbares Recht

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Bewilligungsverfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

Art. 52 Änderung des Tourismusförderungsgesetzes

Das Gesetz vom 16. Dezember 2015 über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)¹² wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 3. Abgabe bei Transportunternehmen

¹ Transportunternehmen gemäss Art. 5 Ziff. 1–3 haben auf dem Umsatz aus den touristischen Transportleistungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres im Kanton Nidwalden (abgabepflichtiger Umsatz) eine Abgabe zu leisten.

² Die Veranlagungsinstanz legt den Anteil der touristischen Transportleistungen an den gesamten Verkehrsleistungen fest.

³ Die einfache Abgabe richtet sich nach Art. 25 ff. Satzbestimmend ist der gesamte Umsatz des Unternehmens aus den touristischen Transportleistungen in den Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden und Uri sowie in der Region Innerschwyz (satzbestimmender Umsatz).

Art. 18 5. Gastwirtschaftsbetriebe

¹ Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, die bewilligungspflichtige Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Art. 7 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG¹³) führen.

² *Von der Abgabepflicht befreit sind folgende Gastwirtschaftsbetriebe:*

1. *Spital- und Heimrestaurants, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben;*
2. *Kantinen, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben;*
3. *Jugendherbergen für deren Gastwirtschaftsbetrieb, sofern dieser nur den beherbergten Gästen zur Verfügung steht;*
4. *Kindertagesstätten, Kinderheime, Erziehungsinstitute und Internate;*
5. *Gelegenheitswirtschaften;*
6. *Lokale von Vereinen, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen, soweit Speisen und Getränke nur an Mitglieder abgegeben werden;*
7. *Begegnungsstätten, insbesondere Gemeinschaftszentren und Jugendtreffpunkte, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen.*

Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 4 Abgabe bei Gastwirtschaftsbetrieben

¹ Die einfache Abgabe beträgt bei Gastwirtschaftsbetrieben:

1. Berghütten Fr. 600.-

- | | | |
|----|---|-------------|
| 2. | <i>ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind, insbesondere Sportplatzwirtschaften, Theater- und Kinowirtschaften, Schützenstuben, Gastwirtschaften in gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Bewirtung in Verkehrsmitteln</i> | Fr. 240.- |
| 3. | andere Gastwirtschaftsbetriebe mit höchstens 50 Sitzplätzen | Fr. 600.- |
| 4. | andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 51 und 100 | Fr. 900.- |
| 5. | andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 101 und 200 | Fr. 1'200.- |
| 6. | andere Gastwirtschaftsbetriebe mit mehr als 200 Sitzplätzen | Fr. 1'500.- |
- 2 Bei nicht dauernd genutzten Sälen sind 20 Prozent der Sitzplätze anrechenbar.
- 3 Die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze.
- 4 Bei Einsaisonbetrieben wird die einfache Abgabe um 40 Prozent herabgesetzt.

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 28. April 1996 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)¹⁴;
2. die Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1996 zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV)¹⁵.

Art. 54 Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Beckenried, 28. Januar 2019

IM NAMEN DES
REFERENDUMSKOMITEESChristian Landolt, 1949,
Allmendstrasse 11, BeckenriedBruno Murer, 1951,
Kirchweg 17, Beckenried

¹ A 2019, 166

² NG 854

³ NG 717.1

⁴ SR 82

⁵ SR 814.41

⁶ SR 83

⁷ NG 613

⁸ NG 711

⁹ NG 716

¹⁰ NG 265.5

¹¹ NG 265.1

¹² NG 865.1

¹³ NG 854.1

¹⁴ A 1996, 615

¹⁵ A 1996, 1449, 1930

LANDRAT

Traktandenliste

Sitzung des Landrates

Der Landrat versammelt sich am
Mittwoch, den 13. Februar 2019, 8.30 Uhr
im Landratssaal des Rathauses in Stans zur Behandlung der nachstehenden

Geschäfte:

1. Tagesordnung; Genehmigung
2. Protokolle der Landratssitzungen vom 21. November 2018 und 19. Dezember 2018; Genehmigung
3. Motion von Landrat Christoph Baumgartner, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Verkehrsplanung im Grossraum Kreuzstrasse; Beschluss über die Dringlichkeit
4. Landratsbeschluss über den Objektkredit für die Umsetzung des Ausführungsprojekts betreffend den Knoten Büren, Kantonsstrasse KH2 / KV9, Oberdorf
5. Landratsbeschluss über einen Zusatzkredit zum Ausführungsprojekt Ausweichstellen Bürgerstockstrasse, Kantonsverbindungsstrasse KV5, Stansstad
6. Motion von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Urs Amstad, Beckenried, betreffend die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips

LANDRATSBÜRO NIDWALDEN

Landratssekretär
Armin Eberli

Stans, 21. Januar 2019

Hinweis: Die Sitzungen des Landrates sind öffentlich.

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Justiz- und Sicherheitsdirektion

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Sirenentest vom Mittwoch, 06. Februar 2019

Sirenen können Leben retten. Vorausgesetzt, sie funktionieren richtig und die Bevölkerung weiss, was im Alarmfall zu tun ist. Am **Mittwoch, 06. Februar 2019** findet deshalb in der gesamten Schweiz der jährliche Sirenentest statt. Dabei werden die Sirenen vom «Allgemeinen Alarm» sowie vom «Wasseralarm» getestet. Es sind an diesem Tag keine Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Die Schweiz verfügt über ein dichtes Netz von rund 7'800 Sirenen, mit denen die Alarmierung der Bevölkerung sichergestellt ist. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Gemeinden und Stauanlagenbetreibern dafür, dass die Alarmierungssysteme auf dem neuesten Stand sind und jederzeit betriebs- und einsatzbereit gehalten werden.

Im Kanton Nidwalden werden die 39 stationären Sirenen über das Alarmierungssystem POLY-ALERT ausgelöst. Dazu gehören auch die acht Sirenen im Abflussbereich des Bannalp-Stausees.

Test verläuft in zwei Phasen

Der Sirenentest verläuft in zwei Phasen: Ab 13.30 Uhr wird der «Allgemeine Alarm» ausgelöst. Ab 14.15 Uhr bis spätestens 16.00 Uhr wird der «Wasseralarm» geprüft. Dabei werden die Alarmsirenen über die Sirenenfernsteuerung bei der Kantonspolizei und aus einem geschützten Standort sowie beim Elektrizitätswerk getestet. Zur Prüfung der verschiedenen Auslösesysteme werden die Sirenen beim «Allgemeinen Alarm» und beim «Wasseralarm» je zweimal ausgelöst.

Neu mit Alarm-App und Alertswiss-Website

Die neue Alarmierungs-App «Alertswiss» ergänzt die bisherigen Systeme – Sirenen und Radio – mit einem zeitgemässen Kanal. Mit der nationalen Alarmierungs-App Alertswiss erhält die Bevölkerung Alarme, Warnungen und Informationen zu unterschiedlichen Gefahren neu direkt via Smartphone. Parallel zu den Meldungen in der App werden diese auch auf der Alertswiss-Website publiziert.

Was gilt bei einem echten Sirenenalarm?

Für einen optimalen Schutz muss nicht nur die Funktionsfähigkeit der Sirenen sichergestellt sein, sondern die Bevölkerung muss auch das richtige Verhalten bei einem Sirenenalarm kennen und verstehen. Wenn das Zeichen «Allgemeiner Alarm» außerhalb der angekündigten Sirenentests ertönt, bedeutet dies, dass eine Gefährdung der Bevölkerung möglich ist. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert, Radio zu hören, die Anweisungen der Behörden zu befolgen und die Nachbarn sind zu informieren.

Im Ernstfall ertönt der «Wasseralarm» erst nach dem Zeichen «Allgemeiner Alarm» und bedeutet, dass man das gefährdete Gebiet sofort verlassen soll. Weitere Hinweise und Verhaltensregeln können auch auf Teletext Seite 680 (AA) und Seite 681 (WA), nachgelesen werden.

Die Bevölkerung von Nidwalden wird um Verständnis für die mit dem Sirenentest verbundenen Unannehmlichkeiten gebeten.

Stans-Oberdorf, 21. Januar 2019

Kantonale Schüler/innen-Schwimmwettkämpfe vom Mittwoch, 13. Februar 2019
Ausschreibung

Datum	Mittwoch, 13.02.2019, 13.00 – ca. 17.00 Uhr
Teilnehmer/innen und Kategorien	<p>An den kantonalen Schüler-Schwimmwettkämpfen dürfen alle Kinder der 2. – 6. Klassen des Kantons Nidwalden und der Schule Engelberg teilnehmen. Bei den Einzelwettkämpfen werden bei den Mädchen wie auch bei den Knaben die Kategorien nach Jahrgängen gebildet.</p> <p>Die Klassenteams treten im Staffelwettkampf, unterteilt in die verschiedenen Kategorien nach Schulstufe unabhängig vom Alter und Geschlecht, gegeneinander an. Die Klassenteams bestehen aus vier Schwimmer/innen der gleichen Klasse. Mixed-Teams sind willkommen. Klassenübergreifende Teams sind nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Abteilung Sport erlaubt. Bei Teams mit Schüler/innen aus verschiedenen Schulstufen startet das Team in der Kategorie des Teammitglieds der höchsten Schulstufe (Bsp.: 3 Schüler der 3. Klasse und 1 Schüler der 4. Klasse starten in der Kat. 4. Schuljahr).</p> <p>Alle Schülerinnen und Schüler können am Einzel- und/oder Staffelwettkampf teilnehmen.</p>
Ort	Stans, Schwimmbad Pestalozzi (3 Bahnen)
Wettkampfmodus	<p>Einzelwettkampf (Kategorie nach Jahrgang!):</p> <ul style="list-style-type: none">• Jg. 2010 und jünger (2. Klasse): Es sind 1 x 20 m im freien Stil zu schwimmen.• Jg. 2009 – 2006: Es sind 2 x 20 m im freien Stil zu schwimmen.• In jeder Kategorie qualifizieren sich die 9 Schnellsten der Vorläufe für die Zwischenläufe.• Die drei Schnellsten der Zwischenläufe bestreiten den Final.• Bei Kategorien mit 9 und weniger Teilnehmenden, qualifizieren sich die 6 Schnellsten für die Zwischenläufe und bei 6 und weniger Teilnehmenden entfällt der Zwischenlauf und die drei Schnellsten der Vorläufe sind direkt für den Finaldurchgang qualifiziert.

	<p>Klassenwettkampf (Kategorie nach Klassenstufe!):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staffeltwettkampf für die 2. – 6. Primarschulklassen. Pro Klassenstufe wird eine separate Kategorie geführt. • Ein Team setzt sich aus vier Schwimmerinnen und/oder Schwimmern der gleichen Klasse zusammen (Mixed-Teams sind willkommen). • Es sind 4 x 20 m im freien Stil zu schwimmen. • Die drei schnellsten Teams der Zwischenläufe bestreiten den Final.
Preise	Alle Teilnehmenden erhalten einen Preis. Zusätzlich erhalten die drei Erstplatzierten im Einzel eine Medaille und im Klassenwettkampf einen Pokal.
Startgeld	Der Wettkampf ist für alle Teilnehmenden kostenlos.
Anmeldung	Die Ausschreibung und das Anmeldeblatt können auch auf unserer Homepage www.sport.nw.ch → Schulsportwettkämpfe heruntergeladen werden. Die Startlisten werden den verantwortlichen Lehrpersonen zugeschickt und können ab dem 05. Februar 2019 auf der Homepage eingesehen werden.
Anmeldeschluss	Montag, der 28. Januar 2019
Fotos	Die Bilder zum Kant. Schüler-Schwimmwettkampf findet man kurz nach dem Anlass auf unserer Homepage unter www.sport.nw.ch in der Rubrik «Schulsportwettkämpfe».
Auskunft	Abteilung Sport NW, Yves Pillonel, Tel. 041 618 73 55 oder yves.pillonel@nw.ch

**Anmeldung für Brückenangebote
Integratives oder Kombiniertes Brückenangebot
11. Februar 2019 bis 22. Februar 2019**

Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit trotz Bemühungen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder wegen fehlender Berufswahlreife keine Anschlusslösung gefunden haben, können sich für das Kombinierte oder Integrative Brückenangebot der Berufsfachschule Nidwalden bewerben. Eine Aufnahme ist möglich, wenn die Aufnahmebedingungen gemäss Brückenangebotsverordnung (NG 313.12) erfüllt sind.

Annahmefrist für Aufnahmegesuche

Montag, 11. Februar 2019 bis und mit Freitag, 22. Februar 2019

Das Bewerbungsdossier muss enthalten:

- Gesuch um Aufnahme in ein Brückenangebot (Formular)
- Persönliches Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf in Tabellenform mit aktuellem Passfoto
- Kopien aller ORS-Zeugnisse
- Falls vorhanden: Kopien von Basic-Check, Multicheck, Eignungstests
- Beurteilung durch die Klassenlehrperson (Formular)
- Selbstbeurteilung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (Formular)
- Kopien von Schnupperlehrberichten (Auswahl von 2-3 Betrieben)
- Kopien von Bewerbungsschreiben (Auswahl von 2-3 Bewerbungen)
- Kopie der Quittung für die Aufnahmegebühr von Fr. 100.-

Weitere Informationen

Weitere Informationen wie Informationsbroschüre, Aufnahmegesuchsformular und zusätzliche Unterlagen können unter vbg.netwalden.ch oder direkt im Sekretariat der Berufsfachschule bezogen werden.

Berufsfachschule

Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon 041 618 74 33, bwz@nw.ch, vbg.netwalden.ch

Gesuche um Verleihung bzw. Bewilligung von Wassernutzungsrechten

Gemäss Art. 31 bzw. 44 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. April 1967 liegen die Unterlagen der nachfolgenden Gesuche während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei sowie beim Amt für Umwelt, Stansstaderstrasse 59, Stans, auf. Allfällige Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen sind binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Stansstad

- Standort: Parz. Nrn. 61, 62, 137, 176, 177, 179, 180, 192, 487 und 528 (Festland) und 43 (See), Stansstad und Kehrsiten
- Gesuchsteller: Politische Gemeinde Stansstad, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad
- Grundeigentümer:
- Parz. Nrn. 61 und 137:
Politische Gemeinde Stansstad, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad
 - Parz. Nrn. 43 und 62:
Kanton Nidwalden, Baudirektion, 6371 Stans
 - Parz. Nrn. 176, 177 und 192:
Holcim Kies und Beton AG, Hagenholzstrasse 83, 8050 Zürich
 - Parz. Nrn. 179 und 180:
Clemens Otto-Mayer, Hüttenort 2, 6365 Kehrsiten
 - Parz. Nrn. 487 und 528:
Bernadette Heimann-Aschwanden,
Gersauerstrasse 78, 6440 Brunnen
- Betroffenes Gewässer: Vierwaldstättersee (Parz. Nr. 43)

Gesuch um Bewilligung für die Erstellung einer Verbundleitung zwischen den Wasserversorgungsnetzen Stansstad und Kehrsiten, inkl. Stichelungen Hüttenort und Zingel über öffentlichem und privatem Grund.

Stans, 30. Januar 2019

Registrierung von Tierhaltungen und Ablauf der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung 2019

1. Registrierung von Tierhaltungen

Wer Tiere der Gattung Hausgeflügel, Equiden (Pferde, Pony, Esel, Maultiere und Maulesel), Klautiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine und in Gehegen gehaltenes Wild), Fische (ausser Zierfische) oder Bienen hält, ist gemäss Tierseuchenverordnung verpflichtet, die Tierhaltung beim Amt für Landwirtschaft registrieren zu lassen. Auch Tierhaltungen mit Kleinbeständen und Hobbytierhaltungen der oben genannten Gattungen sind zu registrieren.

Änderungen der Tierhaltung wie Neuaufnahme der Tierhaltung, Wechsel des Tierhalters oder Auflösung der Tierhaltung sind **innerhalb von 10 Tagen dem Amt für Landwirtschaft zu melden.**

Wer ist schon registriert? Alle aktuell registrierten Tierhalter werden anlässlich der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung (Viehzählung) per Post informiert und können entsprechende Änderungen melden. Bienenhalter werden mit der Meldung des Bieneninspektors automatisch registriert.

2. Landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung 2019 (Stichtag 31. Januar 2019)

Gestützt auf die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) und die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 wird im Februar in allen Gemeinden die landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung durchgeführt (Stichtag 31. Januar 2019). Sie beinhaltet zugleich die Gesuche der verschiedenen Direktzahlungsarten, für welche die Anträge jährlich neu gestellt werden müssen. Die Erhebung umfasst den gesamten Nutztierbestand, die bewirtschafteten Flächen sowie verschiedene Fragen über die Betriebsstruktur und Betriebsform.

Die Erhebung erfolgt für alle Betroffenen obligatorisch per Internet. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines Betriebes oder einer Tierhaltung erhalten ein Informationsbrief über den Ablauf der Betriebsdatenerhebung. Die Erfassung über Agriportal hat von der Landwirtin/Tierhalterin oder dem Landwirten/Tierhalter zwischen dem 1. und dem 27. Februar 2019 zu erfolgen.

Die Rückgabe der Unterlagen an die zuständigen Zählorgane der Gemeinde erfolgt gemäss der entsprechenden Information der Gemeinde.

Wer muss die Zählunterlagen ausfüllen?

- alle Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben.
- alle Tierhalter und Tierhalterinnen, welche Tiere der Gattung Rindvieh, Pferde, Ziegen, Schafe, Schweine, Geflügel oder Fische (ohne Zierfische) halten (die Bienen werden durch die Bieneninspektoren erhoben).
- alle Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die mindestens 1 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder 30 Aren Spezialkulturen bewirtschaften.
- alle Betriebe, die gemäss der Verordnung über die Primärproduktion registrierungspflichtig sind (Direktvermarktung).

Kontrollen: Die Angaben werden durch das Amt für Landwirtschaft stichprobenweise auf den Betrieben überprüft.

Kürzung oder Verweigerung der Beiträge (Direktzahlungen): Die Beiträge müssen gekürzt oder verweigert werden, wenn der Gesuchsteller vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, die Massnahmen nicht rechtzeitig anmeldet, die Kontrollen erschwert oder die Bedingungen und Auflagen nicht einhält. Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Vorschriften können die Kantone die Gewährung von Beiträgen bis höchstens fünf Jahre verweigern.

Schweigepflicht: Alle mit der Durchführung der Betriebsdatenerhebung und der Bearbeitung des Zählmaterials betrauten Personen und Amtsstellen sind verpflichtet, die im Erhebungsmaterial enthaltenen Angaben nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes zu bearbeiten.

Personen, welche bis am 1. Februar 2019 keinen Informationsbrief erhalten oder **die Tierhaltung neu zu registrieren haben**, melden sich beim Amt für Landwirtschaft, Telefon 041 618 40 03 oder landwirtschaft@nw.ch

Landwirtschaft top aktuell

Das Amt für Landwirtschaft Nidwalden informiert über Aktualitäten und steht Rede und Antwort.

- Agrarpolitik und wichtige Rahmenbedingungen: aktuelle Situation und Ausblick
- Rückblick 2018 und Ausblick 2019 bei den Direktzahlungen: was ändert?
- Auswirkungen der neuen Ertragswertschätzung auf die Land- und Alpwirtschaft; Umsetzung in Nidwalden.

Mo. 04. Februar 2019,

Restaurant Eintracht, Oberdorf

20.00 Uhr

Leitung/Referenten: Andreas Egli und Heiri Niederberger, Amt für Landwirtschaft NW,
Valentin Keiser und Otmar Odermatt, Abteilung Güterschätzung NW

Organisator: Amt für Landwirtschaft NW

Wie kann ich heute noch kostengünstig Milch produzieren?

Zweifelsohne ist die Milchproduktion heutzutage enorm anspruchsvoll. Sehr viele Faktoren sind verantwortlich, dass noch eine rentable Bewirtschaftung erreicht werden kann. Im unten aufgeführten Kurs werden die entscheidenden Faktoren aufgenommen, erläutert und auch zur Diskussion gestellt. Mit viel Fachwissen und wertvollen Ratschlägen wird der Kurs von Thomas Haas, Lehrer/Berater am BBZN Hohenrain, geführt.

Donnerstag, 07. Februar 2019 (Neues Datum!)

Zeit: 10.00 Uhr – ca. 15.30 Uhr

Ort: Restaurant Eintracht, Wilstrasse 3, 6370 Oberdorf NW

Kursleiter: Thomas Haas, BBZN Hohenrain

Kosten: Fr. 60.- inkl. Mittagessen

Anmeldung: Bis 04.02.2019 per Mail an info@nbv-obv-ubv.ch oder per

Telefon 041 624 48 48

Ausstieg aus der Landwirtschaft

Der Kurs gibt Informationen über die Planung und das Vorgehen bei einem Ausstieg aus der Landwirtschaft mit allen rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sozialen Auswirkungen.

Fr. 15. Februar 2019, 09.00 – 16.00 Uhr

Kursort: BBZN Schüpfheim

Leitung/Referenten: Beda Estermann, BBZN Hohenrain, Christoph Brunner, Versicherungsexperte und Christoph Beyeler, AGRO-Treuhand Sursee

Kosten: Fr. 80.- (Fr. 140.- für Paare)

Anmeldung: Bis 05. Februar 2019 an 041 228 30 70 oder unter www.bbzn.lu.ch/kurse

Organisator: BBZ Natur und Ernährung

Einführungskurs zur Zusammenarbeit mit Kometian

Dieser eintägige Kurs bietet die Möglichkeit sich einen Einblick in die Homöopathie zu verschaffen (Grundlagen der Homöopathie, Tiergesundheit, Beobachtungsschulung). Es wird das Wissen vermittelt, damit Sie eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Kometian starten können.

Mo. 18. Februar 2019, 09.00 – 16.00 Uhr

Kursort: LBBZ Schluechthof, Cham

Leitung/Referent: Sabine Rohrer, Tierhomöopathin BTS, Kuhsignale-Trainerin, Beraterin Kometian

Kosten: Fr. 150.- (inkl. Mittagessen und Kursunterlagen)

Anmeldung: Bis 07. Februar 2019 an 041 227 75 00 oder info@schluechthof.ch

Organisator: LBBZ Schluechthof Cham, Zentralschweizer Beratungsdienste

Basiskurs Holzernte

Ziel des Kurses ist, dass Holzhauereiarbeiten mit der Motorsäge (motormanuell) unter einfachen Verhältnissen selbständig ausgeführt werden können. Sie lernen das Fällen und Aufarbeiten eines Baumes im Wald unter Einhaltung der Regeln der Arbeitssicherheit sowie der anerkannten Arbeitstechniken. Teilnehmer/innen erhalten nach erfolgreich absolvierter Kompetenzprüfung (fakultativ) einen Ausweis.

Mo. 25. Feb. – Fr. 01. März 2019 (5 Tage) Jeweils ganzer Tag

Kursort: Raum Zentralschweiz

Leitung/Referent: Rolf Wallimann, Förster

Kosten: Fr. 1'300.-

Anmeldung: bis 08. Februar 2019 an forst@korporation-alpnach.ch

Organisator: Wald Schweiz, Stützpunkt Alpnach

Hinweis: Details zu Kursort und Tagesablauf folgen nach Anmeldung

Frau **Sara Pescetti**, wohnhaft in Oberdorf (NW), wird die **Berufsausübungsbewilligung als Hebamme** erteilt.

Stans, 22. Januar 2019

HANDELSREGISTER

Aufforderung gemäss Art. 155 Abs. 2 HRegV / Löschung von Amtes wegen

Die nachfolgend aufgeführten Rechtseinheiten weisen keine Geschäftstätigkeit mehr auf und verfügen angeblich über keine verwertbaren Aktiven mehr. Die Aufforderung an die betroffenen Personen, dem zuständigen Handelsregisteramt die Löschung anzumelden oder ihr begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung dieser Gesellschaft im Handelsregister schriftlich mitzuteilen, blieb ohne Erfolg. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Gläubigerinnen und Gläubiger werden hiermit aufgefordert, schriftlich zuhanden des Handelsregisteramtes Nidwalden **innert 30 Tagen** seit Erscheinen der **dritten Publikation** des Rechnungsrufes **im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 28.01.2019**, ein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung der Rechtseinheit mitzuteilen. Gehen keine fristgerechten Eingaben ein, werden diese Rechtseinheiten von Amtes wegen gelöscht (Art. 938a Abs. 1 OR). Andernfalls überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht zum Entscheid.

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6371 Stans

- DEDALO REAL ESTATE GmbH in Liquidation (CHE-232.905.567), in Stansstad
- NCLS AG in Liquidation (CHE-370.770.406), in Hergiswil NW

Aufforderung gemäss Art. 153 HRegV / Domizilmängel

Die nachfolgend aufgeführten Rechtseinheiten sind zurzeit ohne Rechtsdomizil am Ort ihres Sitzes. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan wird hiermit gemäss Art. 153 HRegV bzw. 153a HRegV aufgefordert, den gesetzmässigen Zustand hinsichtlich des Rechtsdomizils wiederherzustellen und **innert 30 Tagen** seit Erscheinen dieser Publikation **im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 29.01.2019**, zur Eintragung beim zuständigen Handelsregisteramt anzumelden oder zu bestätigen, dass das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist. Andernfalls wird die Rechtseinheit vom Handelsregisteramt gemäss Art.153b HRegV für aufgelöst erklärt und die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans als Liquidatorinnen und Liquidatoren eingesetzt. Weiter spricht das Handelsregisteramt gemäss Art. 943 OR gegen die Eintragungspflichtigen Ordnungsbussen bis zu CHF 500.00 aus.

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6370 Stans

- Ekodom Patrimonium Sàrl en liquidation (CHE-236.169.548), in Hergiswil NW
- Gastro Apulien AG (CHE-115.270.997), in Hergiswil NW

Aufforderung gemäss Art. 154 HRegV / Organisationsmängel

Die nachfolgend aufgeführte Gesellschaft weist Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation auf. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan wird hiermit gemäss Art. 154 HRegV aufgefordert, **innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 29.01.2019** den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Verwaltung, Geschäftsführung, Vertretung und/oder Revisionsstelle wiederherzustellen und die entsprechende Eintragung anzumelden. Wird der rechtmässige Zustand innert Frist nicht wiederhergestellt, so stellt das Handelsregisteramt dem Gericht beziehungsweise der Aufsichtsbehörde den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Art. 941a OR).

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6370 Stans

- AB Project AG (CHE-102.654.414), in Hergiswil NW

Huggel Storen GmbH, in *Beckenried*, CHE-396.838.359, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 60 vom 27.03.2015, Publ. 2067041). Firma neu: **Huggel Storen GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 08.01.2019 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Huggel, Ruth Maria, von Münchenstein, in *Beckenried*, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huggel, René, von Münchenstein, in *Beckenried*, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 35 vom 10.01.2019

Malereibetrieb Kühn AG, in *Stans*, CHE-106.570.101, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 03.07.2014, Publ. 1590395). Firma neu: **Malereibetrieb Kühn AG in Liquidation**. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Mit Entscheid vom 09.01.2019 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 09.01.2019, 08.00 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 36 vom 10.01.2019

Nexea Holding AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-111.982.395, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 239 vom 08.12.2017, Publ. 3919477). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: STT Schoch Treuhand Team AG (CHE-106.046.739), in *Zürich*, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arimec Audit AG (CHE-291.691.835), in *Schönenwerd*, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 37 vom 10.01.2019

Onyx AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.333.349, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 133 vom 12.07.2018, Publ. 4353981). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kirchner, Thilo, deutscher Staatsangehöriger, in *Hergiswil (NW)*, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in *Zürich*, Mitglied, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 38 vom 11.01.2019

CHARUS GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-139.665.091, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 133 vom 12.07.2018, Publ. 4353993). Statutenänderung: 10.01.2019. Firma neu: **ACRITUDO Swiss GmbH**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Waren aller Art, vornehmlich im Energiesektor und Automotive-Bereich. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Vertretungen übernehmen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sein können, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnungen vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Tagesregister-Nr. 39 vom 11.01.2019

ACRITUDO R&D GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-211.816.308, Seestrasse 60, 6052 Hergiswil NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 10.01.2019. Zweck: Betreiben und Förderung von Forschung und Lehre sowie Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse, Verbreitung der Wissenschaft und Technologie sowie nutzbringende Anwendung von neuen Technologien in der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich bei anderen Unternehmen beteiligen, Unternehmen errichten oder sich mit solchen zusammenschliessen. Sie kann weiter Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 10.01.2019 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Lorschbach, Armin, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 40 vom 11.01.2019

Corpus Litterae AG (Corpus Litterae SA) (Corpus Litterae Ltd), in *Hergiswil (NW)*, CHE-461.352.424, Seestrasse 60, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 10.01.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb von und die Beteiligung an anderen Unternehmungen, die Führung und Verwaltung von schweizerischen und ausländischen Gesellschaften aller Art sowie die Übernahme von Treuhandfunktionen jeglicher Arten. Sie kann Treuhandgeschäfte abwickeln. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 10.01.2019 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Kirchner, Thilo, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 41 vom 11.01.2019

ACRITUDO INTERNATIONAL HOLDING AG (ACRITUDO INTERNATIONAL HOLDING SA) (ACRITUDO INTERNATIONAL HOLDING Ltd), in *Hergiswil (NW)*, CHE-407.884.147, Seestrasse 60, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 10.01.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb von und die Beteiligung an anderen Unternehmungen, die Führung und Verwaltung von schweizerischen und ausländischen Gesellschaften aller Art sowie die Übernahme von Treuhandfunktionen jeglicher Arten. Sie kann Treuhandgeschäfte abwickeln. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Kirchner, Thilo, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Lorsbach, Armin, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 42 vom 11.01.2019

AGITARE AG (AGITARE SA) (AGITARE Ltd), in *Hergiswil (NW)*, CHE-283.092.271, Seestrasse 60, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 10.01.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Energielieferungen, Dienstleistungen und Bereitstellung von Infrastruktur auf dem Gebiet der Energieversorgung. Sie kann auch im Bereich der Versorgungs-, Entsorgungs- und anderer Infrastruktur-Einrichtungen sowie in weiteren verwandten Gebieten tätig sein. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 10.01.2019 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Kirchner, Thilo, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Lorsbach, Armin, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 43 vom 11.01.2019

Organic World Foundation, in Hergiswil (NW), CHE-337.064.036, Stiftung (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2017, Publ. 3872961). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: PartnerAudit GmbH (CHE-102.171.618), in Hergiswil NW, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arimec Audit AG (CHE-291.691.835), in Schönenwerd, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 44 vom 11.01.2019

Garwoc Suisse AG, in Stans, CHE-258.781.350, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 100 vom 28.05.2018, Publ. 4251675). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Colshorn, Nicolai, deutscher Staatsangehöriger, in Baar, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 45 vom 11.01.2019

Nuggiketten-Shop Barmettler, in Buochs, CHE-382.471.761, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 120 vom 22.06.2012, Publ. 6730784). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen. Lösungsdatum: 16.01.2019, Vorangehende Publikation im SHAB, Datum der Veröffentlichung im SHAB: 22.06.2012, Nummer der SHAB-Ausgabe: 120 Tagesregister-Nr. 46 vom 11.01.2019

Oktant Plus AG, in Hergiswil (NW), CHE-346.213.418, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 15.03.2016, Publ. 2723453). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Waldner Spletstösser, Edda, von Riehen, in Riehen, Direktorin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 47 vom 11.01.2019

Stübben STEEL tec GmbH, in Stans, CHE-112.823.227, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2018, Publ. 1004526131). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stübben, Frank, deutscher Staatsangehöriger, in Stans, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fraefel, Peter, von Uzwil, in Stans, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 48 vom 14.01.2019

W. Herrmann Treuhand AG, in Stans, CHE-103.811.828, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 132 vom 13.07.2009, Publ. 5133250). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herrmann, Philipp, von Langnau im Emmental, in Stans, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 49 vom 14.01.2019

Xtramobil AG, bisher in Eglisau, CHE-103.690.720, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 159 vom 19.08.2009, Publ. 5204746). Statutenänderung: 10.01.2019. Sitz neu: *Stansstad*. Domizil neu: Widen 2, 6363 Obbürgen. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die Sachübernahme bei der Gründung ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Übernahme von Aktiven und Passiven der Einzelfirma «Fondmetal Export, _D.J. Aeberli», in Zürich, gemäss Bilanz per 31.12.1988 zum Preise von CHF 369'170.15, von dem CHF 50'000.-- auf das Grundkapital angerechnet wurden.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Aeberli, Daniel Ivan, von Affoltern am Albis, in Eglisau, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jann, Urs Josef, von Stans, in Stansstad, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Jann-Barmettler, Yolanda Dorothea, von Buochs, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 50 vom 14.01.2019

Nachtrag zum im SHAB Nr. 66 vom 04.04.2017 publizierten TR-Eintrag Nr. 432 vom 30.03.2017 EMPOROS HOLDING AG, in Wolfenschiessen, CHE-329.324.117, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 252 vom 31.12.2018, Publ. 1004532906). [Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wurde aufgehoben.] [gestrichen: Mit Erklärung vom 02.02.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet.] Tagesregister-Nr. 51 vom 14.01.2019

Nachtrag zum im SHAB Nr. 233 vom 30.11.2018 publizierten TR-Eintrag Nr. 1726 vom 27.11.2018 Allfi Robotics AG, in Stans, CHE-207.053.180, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 233 vom 30.11.2018, Publ. 1004509616). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Metis Holding GmbH (CHE-493.127.512), in Stans, Gesellschafterin. Tagesregister-Nr. 52 vom 14.01.2019

Alexandra Immobilien AG, in Hergiswil (NW), CHE-102.820.730, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 140 vom 21.07.2016, Publ. 2966055). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Helena, Oetiker Rauner, genannt Helen, von Lachen, in Lachen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 53 vom 14.01.2019

Schweizerische Stiftung zur Förderung und Unterstützung von Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker, in Wolfenschiessen, CHE-110.027.337, Stiftung (SHAB Nr. 82 vom 30.04.2015, Publ. 2127721). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Borioli, Luca, von Lugano, in Untersiggenthal, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Aeschbacher, Barbara, von Zürich, in Sils im Engadin/Segl, Verwalterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Aeschbacher Lindau, Barbara]. Tagesregister-Nr. 54 vom 14.01.2019

Holzbau Kayser AG, in Oberdorf (NW), CHE-101.418.331, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 235 vom 04.12.2018, Publ. 1004511673). Statutenänderung: 04.01.2019. Firma neu: **Kayser Werke AG. Weitere Adressen: [gestrichen: Via Parallela 15, 6710 Biasca]. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt zur Hauptsache das dauernde Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere in der Holzverarbeitungsbranche. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Immobilien erwerben, verwalten und veräussern, Finanzierungen vornehmen, Management-Dienstleistungen erbringen sowie Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten, verwerten und veräussern. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schwab, Patrick, von Emmen, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Graf, Herbert, von Ebikon, in Stans, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kayser, Jost, von Stans, in Wolfenschiessen, Sekretär (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Oberdorf (NW)]. Tagesregister-Nr. 55 vom 14.01.2019**

RW Swiss Automation AG, in Hergiswil (NW), CHE-109.459.701, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 97 vom 19.05.2017, Publ. 3532671). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Achermann, Piero, von Oberkirch, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Kriens, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 56 vom 14.01.2019

Trans Agency AG, in Hergiswil (NW), CHE-106.334.612, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 12.02.2014, Publ. 1341273). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schilliger, Max, von Weggis, in Lunenburg (CA), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 57 vom 14.01.2019

Kayser Holzbau AG, in Oberdorf (NW), CHE-286.186.767, Gerenmüli 16, 6370 Oberdorf NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 08.01.2019. Weitere Adressen: Via Parallela 15, 6710 Biasca. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Holzbau-Werken, insbesondere die Ausführung aller mit dem Baufach oder der Holzverwertung in Zusammenhang stehenden Geschäften und Dienstleistungen. Sie kann mit Waren aller Art, insbesondere Holzwaren handeln. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Übrigen ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche Tätigkeiten auszuüben, die mit dem Hauptzweck des Unternehmens in Zusammenhang stehen oder denselben zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Aktienkapital: CHF 200'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 200'000.00. Aktien: 200 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung einen Teil der Aktiven und Passiven der Kayser Werke AG (bisher: Holzbau Kayser AG) CHE-101.418.331, in Oberdorf NW, nämlich den Betriebsteil Holzbau, zum Preis von höchstens CHF 1'100'000.00 zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Schleiss, Hans Rudolf, genannt Hansruedi, von Engelberg, in Stans, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kayser, Othmar, von Stans, in Stans, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Willimann, Josef, von Beromünster, in Hohenrain, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kayser, Jost, von Stans, in Wolfenschiessen, Sekretär (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Pius Bienz Treuhand- und Revisions-AG (CHE-105.808.783), in Kriens, Revisionsstelle; Schleiss, Thomas, von Engelberg, in Engelberg, mit Kollektivprokura zu zweien; Unterländer, Manuel, von Eschenbach (LU), in Beckenried, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 58 vom 14.01.2019

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Einstellung des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens PABLO SA in Liquidation

Schuldner:

PABLO SA in Liquidation

CHE-100.496.050

Rotzbergstrasse 1

6362 Stansstad

Datum der Konkursöffnung: 24.04.2018

Datum der Einstellung: 21.01.2019

Kostenvorschuss: CHF 5'000

Rechtliche Hinweise

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 09.02.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach: 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens PMC - Media AG in Liquidation

Schuldner:

PMC - Media AG in Liquidation

CHE-357.023.508

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6052 Hergiswil NW

Datum des Schlusses: 22.01.2019

Bemerkungen

vormals: c/o FM Group AG, Seestrasse 93, 6052 Hergiswil

Schluss des Konkursverfahrens Kurt Ernst Niederberger, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Kurt Ernst Niederberger

Heimatort: Wolfenschiessen NW

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 14.03.1949

Todesdatum: 29.07.2018

Wohnhaft gewesen:

Fischmattweg 4

6374 Buochs

Datum des Schlusses: 21.01.2019

GERICHTE

Kantonsgericht

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar SARI INVEST AG in Liquidation

Schuldner:

SARI INVEST AG in Liquidation

CHE-103.853.933

Seestrasse 61

6052 Hergiswil

Rechtliche Hinweise

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 09.02.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Beschwerden gegen das neu aufgelegte Inventar sind innert 10 Tagen beim Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans, anzuheben.

Bemerkungen:

Der Kollokationsplan ist in Rechtskraft erwachsen. Zusätzliche Inventarpositionen erfordert eine Neuauflage des Inventars. Das Nachtrags-Inventar mit den zusätzlichen Inventarpositionen liegt den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Nidwalden zur Einsicht auf.

Kollokationsplan und Inventar Isidor Bättig, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Isidor Bättig

Heimatort: Luzern LU

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 24.08.1941

Todesdatum: 27.08.2018

Wohnhaft gewesen:

Heimet am Bach; Am Bach 2

6373 Ennetbürgen

(Früher wohnhaft in: 6383 Dallenwil, Bahnhofstrasse 1)

Rechtliche Hinweise

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 19.02.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 09.02.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird der Diamond Shine GmbH, Pilatusstrasse 28, 6052 Hergiswil, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen sie als beklagte Partei ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Das Gesuch kann bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung findet statt: Mittwoch, 27. Februar 2019, 8.00 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Stans, 22. Januar 2019

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsident

Stephan Amadeus Dinner

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Beckenried

Bauobjekt: Einbau Dachfenster Ost beim Mehrfamilienhaus auf Parzelle 1139, Emmetterstrasse 19

Gesuchsteller: Dominik Ambauen, Emmetterstrasse 19, Beckenried

Ennetbürgen

Bauobjekt: Luft-Wasser-Wärmepumpe, Oberboden 4, Parzelle 1072

Gesuchsteller: Susanne Schmitter, Oberboden 4, Ennetbürgen

Bauobjekt: Erweiterung Balkone und Neubau Parkplätze, Stanserstrasse 9, Parzelle 470

Gesuchsteller: Richard Odermatt, Unter Massholtern 1, Ennetbürgen

Bauobjekt: Balkonverglasung 2. OG, Buochserstrasse 22, Parzelle 1122

Gesuchsteller: Urs Stalder, Allmendstrasse 25a, Ennetbürgen

Bauobjekt: Balkonverglasung 3. OG, Buochserstrasse 22, Parzelle 1122

Gesuchsteller: Verena Truttman, Buochserstrasse 22, Ennetbürgen

Bauobjekt: Anbau Vordach, Am Bach 4, Parzelle 1352

Gesuchsteller: Werner Kaiser, Am Bach 4, Ennetbürgen

Hergiswil

Bauobjekt: Umbau / Sanierung Wohnhaus mit Aussenaufstellung Luft-Wasser-Wärmepumpe (ausserhalb Bauzone), Baumgartenweg 2, Parzelle 199

Gesuchsteller: Woba Immobilien Hergiswil GmbH, Dorfplatz 11, Hergiswil

Oberdorf

Bauobjekt: Um- und Anbau Einfamilienhaus, Hostettenstrasse 11, Oberdorf

Gesuchsteller: Christian und Kathrin Abry-de Col, Ennerberg 1, Buochs

Stans

Bauobjekt: Anbau Aussenlift und Ersatz zwei Tore im Nebengebäude,

Stansstaderstrasse 44, Parzelle 476

Gesuchsteller: Eduard Ettlin AG, Stansstaderstrasse 44, Stans

Stansstad

Bauobjekt: Wasserversorgung Stansstad – Erstellung Verbundleitung mit Netz Kehrsiten,

Vierwaldstättersee, Parzellen 43, 61, 62, 137, 176, 177, 179, 180, 192, 487 und 528

Gesuchsteller: Politische Gemeinde Stansstad, Achereggstrasse 1, Stansstad

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Aussenkamin, Bielen, Parzelle 38 (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Josef Mathis, Bielen 1, Grafenort

Oberdorf

Politische Gemeinde

Öffentliche Auflage Teilrevisionen Nutzungsplanung

Im Sinne von Art. 17 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 21. Mai 2014 liegen während 30 Tagen, vom 30. Januar 2019 bis 01. März 2019, folgende Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Oberdorf öffentlich auf:

Änderung der Bestimmungen der Gewerbezone 2:

- Änderung von Art. 10 Bau- und Zonenreglement vom Oktober 2018
- Bericht zur Teilrevision der Nutzungsplanung gemäss Art. 47 RPV vom Oktober 2018 (informativ)
- Visualisierung Riedenstrasse vom September 2017 (informativ)

Aufzoning der Parzellen Nrn. 496 und 497 GB Oberdorf an der Wilstrasse:

- Ausschnitt Zonenplan (Zonenplanänderung) vom 30. Januar 2019
- Bericht zur Teilrevision der Nutzungsplanung zur Wilstrasse gemäss Art. 47 RPV vom Oktober 2018 (informativ)

Zu beiden Teilrevisionen der Nutzungsplanung:

- Vorprüfungsbericht der Baudirektion vom 26. Januar 2018 (informativ)
- Ergebnisliste der Vorprüfung vom 27. Februar / 6. Juni 2018 (informativ)

Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage www.oberdorf-nw.ch zur Verfügung.

Gegen die Änderung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements (BZR) kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat Oberdorf schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

Oberdorf, 30. Januar 2019

GEMEINDERAT OBERDORF

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensttuenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

Telefon 041 610 84 11 oder
mirjam.wuersch@kath-nw.ch,
Details unter www.kath-nw.ch

Seelsorge rund um die Uhr

Seelsorgetelefon der Kath. Kirche NW
041 610 48 48

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 31. Januar
Dr. M. Niederberger, Dallenwil
Telefon 041 610 41 44

Sa, 2. Februar, So, 3. Februar
Dr. M. Niederberger, Dallenwil
Telefon 041 610 41 44

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr und dauert jeweils bis 24.00 Uhr.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66
Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei NW.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72